

27.11.87

AS

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 40. Sitzung am 13. November 1987 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 11/1158 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen
Sicherung der Künstlersozialversicherung
- Drucksachen 11/862, 11/1006 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 18.12.87

Erster Durchgang: Drs. 339/87

Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2474), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 Abs. 3 wird angefügt:

"Entrichtet ein Versicherter, der nach diesem Gesetz sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, seine Beitragsanteile nur zum Teil, werden die Zahlungen vorrangig zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung verwandt."

2. Dem § 24 Abs. 1 wird angefügt:

"Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung betreiben, wenn

- a) diese Werbung nach Art und Umfang der Tätigkeit der in Nummer 5 genannten Unternehmen entspricht und sie nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen,
- b) sie Aufträge an Künstler oder Publizisten erteilen, die durch ein in Nummer 5 genanntes Unternehmen vermittelt worden sind."

3. § 32 Abs. 4 wird gestrichen.

4. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

(1) Der Zuschuß des Bundes beträgt für das Kalenderjahr 25 vom Hundert der Ausgaben der Künstlersozialkasse. Überzahlungen sind mit dem Bundeszuschuß des übernächsten Jahres zu verrechnen.

(2) Der Bund trägt die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse.

(3) Die Leistungen des Bundes nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur entsprechend dem jeweiligen Ausgabebedarf in Anspruch genommen werden.“

5. Nach § 34 wird eingefügt:

„§ 34 a

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung regelt mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen in allgemeinen Verwaltungsvorschriften das Nähere über die Verwaltungskosten.“

6. In der Überschrift des Zweiten Teils werden die Worte „Errichtung der Künstlersozialkasse“ durch die Worte „Durchführung der Künstler-sozialversicherung“ ersetzt.

7. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen führt dieses Gesetz durch. Sie führt dabei die Bezeichnung „Künstlersozialkasse.““

8. Nach § 37 werden eingefügt:

„§ 37 a

Die Künstlersozialkasse als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts wird mit Ablauf des 31. Dezember 1987 aufgelöst. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Anstalt gehen auf die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen über; § 42 bleibt unberührt.

§ 37 b

Die Beamten der Künstlersozialkasse treten mit Ablauf des 31. Dezember 1987 nach den §§ 128 bis 131, 133 Beamtenrechtsrahmengesetz in den Dienst der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen über.

§ 37 c

Die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 als Arbeitgeber in die Arbeitsverhältnisse ein, die zu dem genannten Zeitpunkt zwischen der Künstler-sozialkasse und deren Angestellten und Arbeitern bestehen.

§ 37 d

Die Verpflichtung zur Versorgung der am 31. Dezember 1987 vorhandenen Versorgungsempfänger der Künstlersozialkasse und ihrer Hinterbliebenen geht mit der Auflösung der Künstlersozialkasse als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts abweichend von § 132 Beamtenrechtsrahmengesetz auf den Bund über. Oberste Dienstbehörde für diese Versorgungsempfänger ist weiterhin der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

§ 37 e

Bis zur Wahl eines neuen Gesamtpersonalrates der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen, die spätestens achtzehn Monate nach der Auflösung der Künstlersozialkasse als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts eingeleitet sein muß, wird der bestehende Gesamtpersonalrat um drei Mitglieder des Personalrates der Künstlersozialkasse, der bis zur Neuwahl im Amt verbleibt, erweitert. Die zusätzlichen

Mitglieder des Gesamtpersonalrates und für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden durch Beschluß des Personalrates der Künstlersozialkasse entsandt. Dabei müssen die im Personalrat vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden."

9. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Aufgabe des Beirats ist es, die Künstlersozialkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten."

10. In § 39 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „den Leiter der Künstlersozialkasse“ durch die Worte „die Künstlersozialkasse“ ersetzt.

11. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Amtsdauer und das Verfahren des Beirats (§ 38) und der Ausschüsse (§ 39)."

12. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Bei Entscheidungen nach dem Ersten und Vierten Teil)
(findet § 35 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung.“

13. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Das Vermögen der Künstlersozialkasse ist als abgesondertes Vermögen zu verwalten. Die Haftung der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen für Verbindlichkeiten der Künstlersozialkasse ist auf das abgesonderte Vermögen der Künstlersozialkasse beschränkt; dieses haftet nicht für Verbindlichkeiten der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen als Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.“

14. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen weist alle zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen der Künstlersozialkasse in einem gesonderten Haushaltsplan aus.“

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Veranschlagung und Buchung der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben sowie der Investitionseinnahmen und -ausgaben richtet sich nach dem Kontenrahmen für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

/die Geschäftsführerin

“(3) Der Geschäftsführer/der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen stellt den Haushaltsplan fest; hinsichtlich der personalbezogenen Verwaltungskosten erfolgt die Feststellung im Benehmen mit dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen unter Berücksichtigung seiner Aufgaben als oberste Dienstbehörde. Der Geschäftsführer/hat den Beirat zu hören.“

/die Geschäftsführerin

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes, die mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers der Finanzen erteilt wird. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze. Der Haushaltsplan ist dem Bundesversicherungsamt spätestens am 1. September vor Beginn des Haushaltsjahres, für das er gelten soll, vorzulegen.“

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses, für das Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind, kann der

/die Geschäftsführerin
Geschäftsführer/der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen mit Einwilligung des Bundesversicherungsamtes, die mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers der Finanzen erteilt wird, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben leisten.“

f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „der Leiter der Künstlersozialkasse“ durch die Worte

/die Geschäftsführerin
„der Geschäftsführer/der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen“ ersetzt.

15. § 48 wird gestrichen.

16. § 52 Abs. 5 wird gestrichen.

17. Nach § 52 wird eingefügt:

„§ 52 a

(1) Wer von der Versicherungspflicht aufgrund des § 52 Abs. 2 Nr. 2 befreit worden ist, kann gegenüber der Künstlersozialkasse schriftlich bis zum 31. Dezember 1988 erklären, daß seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung nach Satz 1 bei der Künstlersozialkasse eingegangen ist.

(2) Die Künstlersozialkasse erstattet dem nach § 24 zur Abgabe Verpflichteten die Zuschläge, die er aufgrund des § 52 Abs. 5 geleistet hat.“

18. § 57 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe beträgt für die Jahre 1983, 1984, 1986, 1987 und 1988 5 vom Hundert.“

19. Nach § 57 wird eingefügt:

§ 57 a

Bis zum Inkrafttreten der Neufassung des § 34 am 1. Januar 1989 gilt § 34 in der bisherigen Fassung mit der Maßgabe weiter, daß vom 1. Januar 1988 an in Absatz 2 Satz 1 an die Stelle der Zahl „17“ die Zahl „25“ tritt. Für die Abrechnung der der Künstlersozialkasse bis einschließlich für das Haushaltsjahr 1988 geleisteten Zuschüsse findet § 34 Abs. 2 Satz 2 in der bisherigen Fassung Anwendung.

Artikel 2

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 126 a Abs. 2 wird eingefügt:

“(2 a) Die Künstlersozialkasse ist zur Entrichtung des Beitrages nur insoweit verpflichtet, als der Versicherte seinen Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat. Soweit ein Versicherter seine Beitragsanteile für die Zeit vor dem 1. Januar 1987 nicht bis zum 31. Dezember 1988 gezahlt hat, gelten die von der Künstlersozialkasse zu seinen Gunsten entrichteten Beiträge als zu Unrecht entrichtet. Satz 2 gilt entsprechend, soweit ein Versicherter seinen Beitragsanteil für das Jahr 1987 nicht bis zum 31. Dezember 1989 gezahlt hat.

(2 b) Die Beitragszeit vermindert sich in dem Verhältnis, in dem der sich nach Absatz 2 ergebende Beitrag zu dem nach Absatz 2 a zu zahlenden Beitrag steht; dabei gilt der Bruchteil eines Kalendermonats als voller Kalendermonat.”

Artikel 3
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Artikel 1 Nr. 4 tritt jedoch am 1. Januar 1989 in Kraft.

18.12.87

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung

Der Bundesrat hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. November 1987 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.